



**Die Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landeskirchliche Beauftragte

LKBSH	Claudia Bruweleit
Durchwahl	+49 431 9797-630
E-Mail	claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de
Unser Zeichen	NK 1802-7.1.3.6
Datum	Kiel, 15. November 2018

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1616**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/887

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf des SSW Ds. 19/887 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland sieht nach Prüfung der Rechtslage keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung, da die Rechte nachrangig Hinterbliebener in Bezug auf Bestattungskosten bereits jetzt de jure gewahrt werden, wenn vorrangig Hinterbliebene vorhanden sind. Wir halten eine Klarstellung durch eine Verordnung, wie Minister Dr. Garg in der Landtagsdebatte angeboten hat, für ein probates Mittel, etwaige Missstände zu beheben, auf die die Bürgerbeauftragte in ihrem Bericht hinweist.

Für die juristischen Details darf ich auf die Ausführungen aus unserem Hause im Anhang meines Schreibens verweisen.

Für Ihre Fragen bin ich sehr gern Ihre Ansprechpartnerin. Bitte wenden Sie sich gern auch direkt an unser Rechtsdezernat, Frau Oberkirchenrätin Corry Platzeck, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Tel. 0431 9797872, E-Mail: Corry.Platzeck@lka.nordkirche.de.

Mit freundlichem Gruß.

Claudia Bruweleit

Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein - Drucksache 19/887

Zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf ist Folgendes anzumerken:

1. Zur Begründung des Gesetzesentwurfs wird pauschal auf die Rechtsprechung der Landessozialgerichte anderer Bundesländer hingewiesen. Soweit damit die im Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein von 2017 genannten Urteile des LSG Baden-Württemberg v. 25. April 2013 (Az.: L7 SO 5656/11) und des LSG Berlin-Brandenburg vom 25. März 2010 (Az. L 15 SO 305/08) gemeint sind, ist festzustellen, dass diesen kein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag. In keinem Fall ging es darum, dass ein vorrangiger Hinterbliebener nicht leistungsfähig war und deshalb ein nachrangiger Hinterbliebener herangezogen werden sollte. Vielmehr hatte jeweils ein nachrangiger Hinterbliebener die Bestattung veranlasst und den Sozialhilfeträger auf Kostenersatz verklagt. Auch der dem Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2012 (Az. L 8 SO 24/11 B) zugrunde liegende Sachverhalt war anders gelagert. Dort hatte von zwei gleichrangigen der mittellose Hinterbliebene die Bestattung veranlasst und Kostenersatz vom Sozialhilfeträger verlangt. Die zitierte Rechtsprechung stützt den Gesetzesentwurf somit nicht.
2. Die vorgesehene Änderung des Gesetzes ist zudem überflüssig, da schon nach geltendem Recht ein nachrangiger Hinterbliebener nicht zum Ersatz der Bestattungskosten herangezogen werden kann, wenn ein vorrangiger vorhanden ist. Die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen sind dabei unerheblich.

Rechtsgrundlage des Erstattungsanspruchs der Gemeinde ist § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG i.V.m. §§ 230, 238, 249 LVwG i.V.m. der Landesverordnung

über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO). Gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG hat bei Nichtvorhandensein oder Säumigkeit eines Bestattungspflichtigen die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230 und 238 LVwG für die Bestattung zu sorgen. § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG ermächtigt die Gemeinde, die Erstattung der Bestattungskosten vom säumigen Bestattungspflichtigen zu verlangen.

Der Gesetzgeber hat die Bestattungspflicht in § 12 Abs. 2 Satz 1 BestattG den Hinterbliebenen zugewiesen und in § 2 Nr. 12 BestattG bestimmt, dass die Hinterbliebeneneigenschaft an den Angehörigenstatus bis zum zweiten Grad in auf- oder absteigender Linie oder an die Verwandtschaft in der Seitenlinie anknüpft. Bestattungspflichtig sind die Hinterbliebenen in einer bestimmten Rangfolge: zunächst die Kinder, dann die Eltern, dann die Geschwister und so fort. Eine Verpflichtung besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestattungspflichtigen spielen bei der Heranziehung zu den Kosten einer behördlich vorgenommenen Bestattung keine Rolle. Ist der Bestattungspflichtige aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Bestattungskosten zu tragen, so hat er die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialhilfeträger einen Antrag auf Kostenerstattung gem. § 74 SGB XII zu stellen. Eine Ermächtigung, in Rechte Dritter einzugreifen, ergibt sich für die Gemeinde dadurch nicht.

Platzeck